

Richtlinie über die Übertragung von Namensgebungsrechten an Sportstätten in der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann Namensgebungsrechte für städtische Sportanlagen auf Sportvereine übertragen, sofern sie mit der Stadt Mülheim an der Ruhr einen langfristigen, also mindestens 10-jährigen Mietvertrag abgeschlossen haben und sie sich darin zur Unterhaltung (Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung) der Sportstätte verpflichtet haben. Die Übertragung des Namensgebungsrechtes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann das Namensgebungsrecht an ihren Sportstätten durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung auf die diese nutzenden und unterhaltenden Vereine übertragen. Der Verein wird darin berechtigt, das ihm übertragene Namensgebungsrecht an einen Sponsor zu vermarkten.
2. In der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Verein werden Regelungen zur Laufzeit sowie zur vorzeitigen Auflösung bzw. Kündigung aufgenommen. Grundsätzlich beträgt die Laufzeit des Vertrages zwischen Sportverein und Sponsor über die Namensrechte mindestens 3 Jahre, längstens bis zum Ende des Nutzungsverhältnisses zwischen der Stadt und dem Sportverein bezüglich der Sportstätte. Die Sponsoringvereinbarung zwischen Verein und Sponsor darf dieser Richtlinie und der Vereinbarung zwischen Stadt und Verein nicht widersprechen. Die Kosten der Namensänderung, z.B. für Beschilderungen u.a., müssen von Verein oder Sponsor übernommen werden.
3. Die neue Namensbezeichnung sollte die bisherige Orts-/Straßenbezeichnung beinhalten und darf als Bestandteile keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren und sonstige Suchtmittel, jugendgefährdende und sittenwidrige oder ähnliche Artikel, Dienstleistungen oder Aussagen sowie keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Organisationen oder Aussagen enthalten. Sie darf nicht gegen rechtliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder die Gepflogenheiten der Stadtgemeinschaft verletzen.

Richtlinie über die Übertragung von Namensgebungsrechten an Sportstätten in der Stadt Mülheim an der Ruhr

4. Die vom Verein gewünschte Namensbezeichnung ist vor Vereinbarungsschluss von den zuständigen politischen Gremien zu beschließen.

5. Ob und in welcher Höhe vom Verein an die Stadt Mülheim an der Ruhr ein Entgelt für die Übertragung des Namensgebungsrechtes vereinbart wird, ist von der Höhe des Entgeltes des Sponsors an den Verein abhängig. Der Verein hat vor Vertragsschluss mit der Stadt Mülheim an der Ruhr den zwischen ihm und dem Sponsor bestehenden Vertrag vorzulegen und wird verpflichtet, Vertragsänderungen oder -auflösung unverzüglich anzuzeigen. Eine Übertragung des Namensgebungsrecht ist bei der Erzielung eines Sponsorentgeltes durch den Verein von unter 5.000 € netto jährlich ausgeschlossen. Bei einem Sponsorentgelt von bis zu 15.000 € netto jährlich ist seitens des Vereins kein Entgelt an die Stadt Mülheim an der Ruhr zu entrichten. Bei einem Sponsorentgelt von über 15.000 € netto jährlich ist durch die zuständigen Gremien zu beschließen, ob und in welcher Höhe seitens des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr ein Entgelt zu zahlen ist.

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft.